

BERUFSHAFTPFLICHT

FACHINFORMATION 01/2018

Stand 01/2018

BIM in der Berufs-Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure

Building Information Modeling (BIM) ist in aller Munde – und kaum einer weiß, was genau hinter diesen drei Buchstaben im Einzelnen steckt oder gefordert wird.

Der Klärung der mit BIM verbundenen Aufgaben eines Architekten oder Ingenieurs kommt dabei eine genau so große Bedeutung zu wie der Klärung, der damit im Zusammenhang stehenden Versicherungsdeckung.

Die VHV als Bauspezialversicherer und Partner der Architekten und Ingenieure bietet für die Arbeit mit BIM den bereits bekannten und bestehenden umfangreichen Versicherungsschutz an. Ebenso bestehen Speziallösungen, sollte ein Auftrag teilweise über das bestehende Berufsbild hinausgehen!

BIM: „nur“ eine Methode!

Generell gilt, dass die Berufs-Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure methodenneutral ist, d. h. es ist grundsätzlich egal, auf welche Art und Weise die übertragene Aufgabe erledigt wird.

Für die Berufs-Haftpflichtversicherung ist es daher irrelevant, ob ein Versicherungsnehmer seine Planungen per Hand, in 2D oder eben in bis zu 5D mit der BIM-Methode ausführt. Insofern ergeben sich deckungsrechtlich für einen Versicherungsnehmer, der mit BIM arbeitet, keine Besonderheiten:

Das Ergebnis der Planung ist und bleibt versichert.

Eine (explizite) Benennung dieser deckungsrechtlichen Selbstverständlichkeit auf das Arbeiten mit der BIM-Methode bezogen ist daher unnötig und allenfalls deklaratorisch zu sehen.

Um Unsicherheiten bezogen auf den Umgang mit den nötigen BIM-konformen Planungsprogrammen zu beseitigen, stellt die VHV in den Bedingungen aber vorsorglich auch klar, dass die Verwendung von Bausoftware für planerische Elemente mitversichert ist (bspw. A1-6.37 ARCHIPROTECT® 2016).

Folglich gilt auch, dass nicht nur die Anwendung von BIM als Methode, sondern auch das notwendige Arbeiten mit BIM-Software zur Erreichung des Auftragsziels mitversichert ist.

Die Deckung der Berufs-Haftpflichtversicherung bezieht sich auf das angegebene Berufsbild!

Wichtig ist aber, dass – unabhängig von der verwendeten Methode - nur die berufsbildimmanenten Tätigkeiten gedeckt sind. Was genau durch das Berufsbild des Architekten / Ingenieurs gedeckt ist, befindet sich im ständigen Wandel. Ein guter Anhaltspunkt sind insofern die in den jeweiligen Landesgesetzen vorhandenen Definitionen (z. B. § 2 NArchG) oder auch der Leistungsumfang, der in der HOAI bepreist wird. Dies ist aber nicht abschließend, sondern muss immer anhand des aktuell bestehenden Berufsumfanges und der Aufgaben im eigenen Fachbereich des Architekten oder Ingenieurs bestimmt werden. Nicht zum Berufsbild gehören aber – neben den ureigenen Aufgaben eines Bauherrn – Bereiche, für die der Architekt oder Ingenieur vom Berufsstand aus gesehen keine Qualifikation hat, bspw. über das Rechtsdienstleistungsgesetz hinausgehende juristische Expertisen oder aber – und dies ist in Sachen BIM wichtig – der Bereich der Bereitstellung von IT-Kapazitäten oder deren Implementierung.

Wichtig ist der BIM-Aufgabenbereich, nicht die Aufgabenbezeichnung!

Die Diskussion über BIM dreht sich auch immer um die „Berufsbegriffe“ des BIM-Koordinators oder des BIM-Managers. Da allerdings nicht definiert ist, was unter diese Begriffe jeweils an Pflichten zu fassen ist, kann aus Sicht des Versicherungsschutzes nicht von einer Deckung dieser „Berufs“-Begriffe ausgegangen werden. Statt dessen müssen im Einzelnen die übernommenen Leistungen angeschaut werden.

Wie dargelegt sind alle Leistungen, die zum Berufsbild des Architekten oder Ingenieurs gehören, immer auch vom Deckungsschutz umfasst – unabhängig davon, ob diese im Rahmen eines BIM-Projektes ausgeführt werden oder nicht. Unter diesem Aspekt können dann auch die Tätigkeiten des BIM-Koordinators und des BIM-Managers unter den Deckungsschutz eingeordnet werden – oder im Falle einer Überschreitung des Berufsbildes auch nicht. Dabei ist zu beachten, dass es – gerade im Bereich des im Markt kursierenden BIM-Managements – auch vorkommen kann, dass eben nur Teilbereiche unter das Berufsbild und damit die originäre Deckung aus der Berufs-Haftpflichtversicherung fallen.

Wer ist wer – Koordinator und Manager

Was genau unter diesen beiden Begriffen zu verstehen ist, kann auch hier nicht abschließend definiert werden, da es eben nicht auf eine Begriffsbezeichnung ankommt, sondern um den dahinter stehenden Leistungsauftrag, der individuell verabredet und definiert wird.

Um eine erste Abgrenzung aus deckungsrechtlichen Gesichtspunkten vornehmen zu können, werden für diese Fachinformation jeweils Aufgabenbereiche zu Grunde gelegt, die in der aktuellen juristischen Diskussion ihren Ursprung haben:

Der **BIM-Koordinator** ist hiernach für die tatsächliche Umsetzung der festgesetzten BIM-Ziele verantwortlich. Er ist derjenige, der die einzelnen Teilmodelle der Fachplaner koordiniert und in ein Gesamtmodell zusammenführt. Insoweit zählen die Modellierung, Dokumentation, Qualitätsprüfungen und Datenkoordination zu seinen Aufgabenbereichen.

Wichtig ist, dass dabei eine eigene Planungsleistung erbracht wird: Die reine technische Zusammenführung verschiedener Teilmodelle zum Gesamtmodell würde allein eine ausschließliche Software-Anwendung darstellen, jedoch ist die Zusammenführungsverantwortung des BIM-Koordinators mehr, da sie nicht nur das IT-technische, sondern auch die Überprüfung gerade im Hinblick auf Kollisionen zwischen den Teilmodellen beinhaltet. Diese Bewertung und Differenzierung kann nur mit entsprechender planungstechnischer Kompetenz vorgenommen werden und damit insbesondere nicht allein von IT-Anwendern.

Weiterhin stellt die o. g. Erschaffung des Gesamtmodells ein neu geschaffenes Werk dar, für das der BIM-Koordinator die Verantwortung trägt. Daher haftet er, im Gegensatz zu den Teilplanern, gegenüber dem Auftraggeber für die Integrität und Verwendbarkeit des BIM-Modells und der zugrunde liegenden Daten insgesamt.

Die Tätigkeit als **BIM-Manager** enthält im Wesentlichen dieselben Aufgabenbereiche wie bei der Tätigkeit als Projektsteuerer, d. h. er trägt die Verantwortung für den Projekterfolg und ist damit zuständig für die Festlegung der BIM-Ziele sowie für deren Einhaltung und Kontrolle.

Das bedeutet aber auch, dass der BIM-Manager nicht auf der Planerseite, sondern auf der Seite des Bauherrn steht: Er ist zentraler Ansprechpartner für den Auftraggeber (Bauherr) sowie für sämtliche Projektbeteiligte. Hierzu sollte der BIM-Manager umfassende Kenntnisse über die Methode haben, um den Auftraggeber (Bauherr) in der Projektvorbereitungsphase umfassend über den Planungsprozess sowie über mögliche Änderungen und den damit verbundenen zeitlichen Aspekten und Kosten zu beraten.

Teilweise – und dies ist für die Berufs-Haftpflichtversicherung kritisch – wird auch die Beschaffung notwendiger Administrationsleistungen sowie der notwendigen Hard- und Software im Verantwortungsbereich des BIM-Managers gesehen.

Versicherungsrechtliche Lösungen

Die Arbeit mit der BIM-Methode birgt für die Planer in den aufgezeigten Tätigkeitsfeldern BIM-Koordinator und BIM-Manager als auch für die Tätigkeit der eigenen originären Planungsleistung Haftungsrisiken, für die ein ausreichender Versicherungsschutz vorgehalten werden sollte.

Für die originären Planungsleistungen unter Verwendung der BIM-Methode gilt hierbei ebenso wie für die oben aufgeführten Leistungen eines BIM-Koordinators, dass diese auch ohne eine ausdrückliche Erwähnung innerhalb des Berufsbildes erfolgen, somit Versicherungsschutz besteht.

Im Bereich des BIM-Managements gibt es neben den gedeckten Koordinationstätigkeiten, die denen eines Projektsteuerers entsprechen und ebenfalls uneingeschränkt gedeckt sind, auch Aufgabenfelder – vornehmlich im Bereich der IT-Bereitstellung o. ä. – die nicht vom Berufsbild und damit vom Deckungsschutz umfasst sind.

Das Arbeiten mit der BIM-Methode ist daher wie auch die Tätigkeiten als BIM-Koordinator und BIM-Manager innerhalb des Berufsbildes vom Versicherungsschutz umfasst.

Zusätzliche Leistungen oder Aufgaben des BIM-Managements im Bereich von IT-nahen Tätigkeiten sind nur gesondert durch das ab dem 01.01.2018 für die aktuellen Bedingungsgenerationen ARCHIPROTECT® (2016 bzw. 2012) geltende **VHV-BIM-Konzept** abgesichert.

Diese Deckung beinhaltet sowohl die Bereitstellung von Server-Kapazitäten als auch die Beratungstätigkeit des Architekten / Ingenieurs für den Bauherrn in Bezug auf die Auswahl der entsprechenden BIM-Software.

Das Konzept bedingt die Ausschlüsse im Bereich der Nutzung von IT-Technologien hinsichtlich des Betriebens einer BIM-Plattform und des dazugehörigen Servers sowie der Einweisung und Schulung hinsichtlich der im Bauvorhaben verwendeten BIM-Software ab, so dass dadurch innerhalb der sonstigen vereinbarten Bedingungen Deckungsschutz besteht. Das für die Deckung im Bereich der Nutzung von IT-Technologien bestehende Sublimit von 1 Mio. EUR steht somit auch für die zusätzlichen BIM-Aktivitäten zur Verfügung.

Unabhängig von diesem umfassenden Haftpflicht-Deckungsschutz im Bereich des Arbeitens mit BIM sollte bewusst sein, was die Basis von BIM ist: eine riesige Menge an geordneten Daten, die geschützt werden sollten.

Auch hierfür bestehen Deckungslösungen in Form einer Cyber-Police. Damit wäre dann u. a. der Verlust der Daten auf einem selbst betriebenen BIM-Server im Falle eines Cyber-Angriffs abgesichert.